

# Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8

## Abs. 4 WBG

- Anlage 8 Heimvertrag

---

Nach § 8 Absatz 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz kann die Einrichtung die Pflicht, ihre Leistungen an einen geänderten Hilfe- oder Pflegebedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners anzupassen, dann ausschließen, wenn die Einrichtung unter Zugrundelegung der Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger und ihres Leistungskonzeptes daran ein berechtigtes Interesse hat und dies in der Vereinbarung bei Vertragsschluss begründet wird.

Folgende Ausschlusskriterien werden benannt:

### **Beispiele:**

*Ständige und dauerhafte Pflegebedürftigkeit*  
*Schwere körperliche Beeinträchtigung bei deren Verlauf eine Verschlechterung des Zustandes zu erwarten ist*  
*Ständige akute Abhängigkeit von Suchtmitteln*  
*Notwendigkeit einer intensiveren Betreuungsart z.B. geschlossene Unterbringung*

### **Begründung**

Die Einrichtung bietet keine Pflege bei ständiger Pflegebedürftigkeit an.  
Die Einrichtung ist keine spezialisierte Suchteinrichtung.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers/  
Bevollmächtigten der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
der Bewohnerin / des Bewohners: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
der / des Bevollmächtigten /  
der Betreuerin / des Betreuers: \_\_\_\_\_